

Ein Drittel „Kleingärtnerische Nutzung“ – Vorschriften und Tipps

In privaten Gärten schreibt niemand vor, was dort angepflanzt werden soll. Die Eigentümer sind frei, nach eigenem Gusto zu gärtnern, egal ob die Selbstversorgung mit Gemüse, der Zierwert oder die Nutzung als Freizeitgelände im Vordergrund steht. Anders sieht es in Kleingartenanlagen aus („KGA“), die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. In ihren Pachtparzellen ist „ein Drittel kleingärtnerische Nutzung“ Pflicht. Aber was ist das genau und wie bekommt man es auch mit weniger Zeit hin?

Die Sinnfrage: Warum gibt es diese Vorschrift?

Gemäß §1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist ein Garten nur dann ein Kleingarten im Sinne des Gesetzes, der „zur *nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient*“. Ursprünglich war in dieser Zweckbestimmung die „Erholung“ nicht enthalten, doch wurde sie eingeführt, nachdem die allgemeine Ernährungsversorgung besser geworden war und auch weniger reiche Bevölkerungsschichten auf die gärtnerische Selbstversorgung nicht mehr angewiesen waren.

Dennoch muss die kleingärtnerische Nutzung noch immer den Kleingarten „wesentlich mitprägen“, denn nur so lassen sich die Einschränkungen des Grundstückseigentümers (geringe Pacht, Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten) aus der grundgesetzlichen „Sozialbindung des Eigentums“ rechtfertigen. Auf gut Deutsch: Erholen kann man sich auch anderweitig, dafür ist ein eigener Kleingarten nicht zwingend nötig. Wohl aber braucht es ihn, sofern man Obst und Gemüse zum Eigenverbrauch anbauen will oder muss (so zuletzt entschieden vom BGH am 17.Juni 2004)